

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Beratungsleistung zu den rechtlichen Folgen einer Trennung und ggf. folgenden Scheidung.

Es gibt einige allgemeingültige Punkte, die neben all den individuellen Fragen der jeweiligen Ehegatten angesprochen und geklärt werden sollten. Jeder Ehegatte in einer Trennungs- oder Scheidungssituation befindet sich in einer emotionalen Ausnahmesituation. Damit Sie in dieser schwierigen, aber häufig auch entscheidenden Phase keine rechtlichen Fehler machen, beraten wir Sie.

In unserer ersten Beratung werden wir Ihnen zunächst die gesetzlichen Folgen der Eheschließung an sich und sodann die darauf fußenden rechtlichen Folgen der Trennung und Scheidung darstellen. Sollten wir vorab von Ihnen schon Unterlagen und Angaben zu Ihren Verhältnissen erhalten haben, können wir sofort in der Erstberatung etwaige Besonderheiten berücksichtigen. Nach Darstellung der gesetzlichen Folgen können wir besprechen, ob der Abschluss einer Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung mit Ihrem Ehegatten sinnvoll ist und wie eine solche getroffen werden kann. Durch eine solche Vereinbarung über die wichtigsten rechtlichen Punkte kann zeitlich schnell Ruhe einkehren. Dies gilt insbesondere, wenn Kinder vorhanden sind.

Sollte eine Einigung nicht der richtige Weg für Sie sein, werden wir mit Ihnen besprechen, wie Ihre Rechte und Interessen am besten dargestellt, durchgesetzt und wenn nötig, sogar gerichtlich geltend gemacht werden können. Insbesondere in Unterhalts- und Umgangsverfahren ist schnelles Handeln gefragt und womöglich im Rahmen eines Eilantrages bei Gericht vorzugehen, um Rechte zu sichern. Dies gilt vordringlich in den Fällen, in denen der andere Ehegatte Vermögenswerte veräußert oder verschiebt.

Um schon im ersten Beratungsgespräch die wichtigsten Punkte mit Ihnen zu besprechen, müssen Sie einige Dinge über die rechtlichen Folgen einer Trennung bzw. Scheidung wissen und uns, wenn möglich, zur Vorbereitung diverse Unterlagen überreichen.

Die drei wichtigsten rechtlichen gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Trennung sind die Regelungen zum Güterstand (Stichworte: Zugewinnngemeinschaft / Gütertrennung), zum Unterhalt und zum Versorgungsausgleich (Ausgleich der Rentenanwartschaften).

**Zugewinnngemeinschaft:**

Der Gesetzgeber sieht vor, dass Sie in einer sogenannten. Zugewinnngemeinschaft leben. Deren Auswirkung tritt erst bei Beendigung der Ehe durch Scheidung oder Tod ein. Die Zugewinnngemeinschaft hat die scheidungsrechtliche Folge, dass der Ehegatte, der während der Ehe mehr Vermögen angespart hat, einen Ausgleich der hälftigen Differenz zwischen beider Vermögen an den anderen zahlen muss.

Es ist daher für die weitere Beratung notwendig, dass die Vermögenswerte der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung und zum Zeitpunkt der Trennung bekannt sind.

Dazu übersenden wir Ihnen gerne ein separates Merkblatt.

**Versorgungsausgleich:**

Wie auch bei der Zugewinnngemeinschaft werden im Rahmen des sogenannten Versorgungsausgleichs die während der Ehe erwirtschafteten Rentenanwartschaften (gesetzliche Rente, private Renten) zwischen den Ehepartnern so ausgeglichen, dass derjenige mit geringeren Anwartschaften einen Ausgleich erhält. Insbesondere bei Ehen, bei denen einer der Ehepartner selbstständig tätig ist und evtl. kaum Rentenanwartschaften gebildet hat, kann eine unangemessene Aufteilung gesetzlich vorgesehen sein. Wenn eine solche Situation bei einer Scheidung gegeben ist, sollte dringend darüber nachgedacht werden, eine Vereinbarung hinsichtlich der Aufteilung der Rentenanwartschaften zu treffen oder einen Antrag auf Ausschluss bzw. Abänderung des von Amts wegen durchgeführten Versorgungsausgleichs zu stellen.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs werden alle Rentenanwartschaften ausgeglichen, d.h., Anwartschaften in der öffentlich-rechtlichen Rente, in privaten Rentenversicherungen, Direktversicherungen des Arbeitgebers und auch von Lebensversicherungen, bei denen das Rentenwahlrecht schon ausgeübt wurde.

**Unterhalt:**

Grundsätzlich sind Ehegatten einander zu sogenanntem Trennungsunterhalt verpflichtet und zwar vom Moment der Trennung an bis jedenfalls zur Rechtskraft der Scheidung. Ob und in welcher Höhe und für wie lange danach noch Unterhalt zu zahlen ist, hängt aufgrund der heutigen Rechtslage, die auf den individuellen Einzelfall abstellt, allein von Ihrer konkreten Situation ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Zur Berechnung eines Unterhaltsanspruchs benötigen wir diverse Angaben und Unterlagen.

Dazu übersenden wir Ihnen gerne ein separates Merkblatt.

Die Höhe und Dauer des Unterhaltsanspruchs hängt auch davon ab, welche Ausbildung die Ehegatten abgeschlossen haben, welchen Beruf sie bei Eheschließung ausübten, welchen Beruf sie heute ausüben und welche Einkünfte sie jeweils beziehen.

Ferner ist das Alter der Kinder wichtig, die Art der Ausbildung, die diese Kinder durchführen und ob eine Fremdbetreuung im Hort, durch Großeltern oder den anderen Elternteil möglich ist und durchgeführt wird.

**Hausrat:**

Nicht zu unterschätzen ist die Aufteilung des gemeinsamen Hausrates, der den Ehegatten grundsätzlich beiden zu 1/2 zusteht. Klären Sie die Aufteilung des Hausrates sofort beim Auszug oder spätestens jetzt. Eine spätere Klärung ist kaum möglich und erfordert einen hohen Aufwand. Es müsste eine umfassende Auflistung sämtlicher Hausratsgegenstände erstellt werden. Es muss dargestellt werden, welche Werte die einzelnen Gegenstände zum Zeitpunkt der Trennung noch hatten. Dann muss angegeben werden, wie diese Gegenstände untereinander aufgeteilt werden sollten. An letzteres muss sich das erkennende Gericht jedoch nicht halten, sondern kann den Hausrat auch anders aufteilen.

Wir bieten ein umfassendes und auch zeitlich ausführliches Beratungsgespräch über all die genannten Punkte und Ihre persönliche Situation an.

Nach der Erstberatung wird klar sein, welche weiteren Schritte für Sie vorgenommen werden müssen. Wir werden den weiteren Ablauf mit Ihnen genau besprechen und informieren Sie auch über die voraussichtlich entstehenden Kosten .

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an oder schreiben eine Mail!

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrix Ruetten  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht



Torsten Woithe  
Rechtsanwalt